H A U P T S A T Z U N G

der Stadt Wahlstedt, Kreis Segeberg

Inhaltsübersicht

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

§ 2 Einberufung der Stadtvertretung

§ 3 Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher

§ 4 Bürgermeisterin, Bürgermeister

§ 5 Gleichstellungsbeauftragte

§ 6 Ständige Ausschüsse

§ 7 Aufgaben der Stadtvertretung

§ 8 Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses

§ 10 Entscheidungsbefugnisse der sonstigen Ausschüsse

§ 11 Einwohnerversammlung

§ 12 Verträge mit Mitgliedern der Stadtvertretung

§ 13 Verpflichtungserklärungen

§ 14 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 15 Veröffentlichungen

§ 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21.03.2016 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung für die Stadt Wahlstedt erlassen:

§ 1
Wappen, Flagge, Siegel
(§ 12 GO)

(1) Das Wappen der Stadt Wahlstedt zeigt in einem von Silber und Rot schräglinks geteilten Schild in vertauschten Farben einen schrägrechts gestellten, bewurzelten Eichenstumpf mit vier Zweigen.

(2) Die Stadtflagge ist gespalten in den Liek (den der Stange zunächst gelegenen kleineren Teil) und das fliegende Ende (den an den Liek anschließenden größeren Teil). Der Liek ist wieder geteilt in zwei Quadrate, von denen das obere im weißrot schrägrechts geteilten Feld den schräglinks gestellten Eichenstumpf in verwechselter Farbe wie im Wappen, das untere ein leeres weißes Feld zeigt. Das fliegende Ende wird von Rot und Weiß in zwei Rechtecke geteilt.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „Stadt Wahlstedt - Kreis Segeberg“.

(4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2
Einberufung der Stadtvertretung
(§ 34 GO)

Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher beruft die Stadtvertretung ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch alle drei Monate.

§ 3
Bürgervorsteherin, Bürgervorsteher
(§ 33 GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt die Belange der Stadtvertretung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung sowie gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Stadt. Sie stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.

(2) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter vertreten.

§ 4
Bürgermeisterin, Bürgermeister
(§ 65 GO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

(3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Bezeichnung „Erste Stadträtin“ oder „Erster Stadtrat“. Die zweite Stellvertreterin oder zweite Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters führt die Bezeichnung „2. Stellvertreterin der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“ oder „2. Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters“.

§ 5
Gleichstellungsbeauftragte
(§ 2 Abs. 3 und 4 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Wahlstedt bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

a) Einbringung frauenspezifischer Belange in der Arbeit der Stadtvertretung und der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung,

b) Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen.

c) Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt,

d) Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,

e) Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben, sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht-

öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte legt der Stadtvertretung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

§ 6
Ständige Ausschüsse
(§ 45 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse werden gemäß § 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO gebildet:

1) Hauptausschuss
Zusammensetzung: 7 Mitglieder aus der Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet: § 45 b der Gemeindeordnung

2) Finanzausschuss
Zusammensetzung: 9 Mitglieder, darunter bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Finanzwesen (Festlegung der Finanzziele, Budgetierung, Steuern, Beiträge und Gebühren, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung des Jahresabschlusses).

3) Ausschuss für Jugend, Sport und Bildung
Zusammensetzung 9 Mitglieder, darunter bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Jugendförderung, Sportförderung, Schulwesen, Kultur und Büchereiwesen, Volkshochschule, Theaterwesen

4) Sozialausschuss
Zusammensetzung 9 Mitglieder, darunter bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Freiwillige soziale Angelegenheiten, Kindertagesstätten, Seniorenförderung, Wohnungswesen, Gesundheitswesen

5) Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr
Zusammensetzung 9 Mitglieder, darunter bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Bauleitplanung, Bauwesen einschließlich Verkehrsplanung, Hochbau, Tiefbau, öffentlicher Personennahverkehr, Raum- und Stadtplanung, Stadtsanierung, Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung, Unterhaltung von stadteigenen Gebäuden und Grundstücken.

6) Umweltausschuss

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, darunter bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Umweltschutz und Landschaftspflege, Natur und Artenschutz, Einrichtungen für Erholung und Freizeit, Rest- und Wertstoffe, regenerative Energien, Kleingartenangelegenheiten

7) Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Zusammensetzung: 9 Mitglieder, darunter bis zu vier Bürgerinnen und Bürger, die der Stadtvertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Stadtentwicklung einschließlich Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung, Vorbereitung der Öffentlichkeitsarbeit, Marktwesen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen der Stadtvertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Für jeden Ausschuss werden gemäß § 46 Abs. 4 GO stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Jede im Ausschuss vertretene Fraktion stellt höchstens drei stellvertretende Mitglieder, wovon ein stellvertretendes Mitglied der Stadtvertretung angehören muss. Die Stellvertretenden werden – getrennt nach Fraktionen – im Vertretungsfall in der Reihenfolge tätig, in der sie gewählt worden sind. Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes Mitglied verhindert ist.

§ 7
Aufgaben der Stadtvertretung
(§ 27 GO)

Die Stadtvertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.

§ 8
Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
(§ 65 GO)

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über:

a) Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000 €,

b) Verzicht auf Ansprüche der Stadt und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 € nicht überschritten wird,

c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 20.000 € nicht überschritten wird,
d) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Gegenstandes einen Betrag von 50.000 € nicht übersteigt,
e) Abschluss von Leasingverträgen, soweit der jährliche Mietzins 10.000 € nicht übersteigt und die Laufzeit 5 Jahre nicht überschreitet,
f) Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000 € nicht übersteigt,
g) Unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen u. a. Rechte bis zu einem Wert von 5.000 €,
h) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Betrag von 25.000 €,
i) Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
j) die Vergabe von Aufträgen bei
   - öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung in unbegrenzter Höhe
   - allen anderen Fällen bis zu einer Auftragssumme von 50.000 €

   Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister überträgt ihre bzw. seine Entscheidungsbefugnis durch Einzelermächtigung.
k) die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 - 28 BauGB, so weit der Wert von 50.000 € nicht überschritten wird,
l) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zum Wert von 5.000 €
m) Verzicht auf Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 – 28 BauGB sowie über die Erteilung von Negativattesten nach § 20 BauGB
n) Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB, sofern dies nicht dem Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr übertragen ist.

§ 9
Aufgaben des Hauptausschusses
(§ 45 b GO)

(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Der Hauptausschuss entscheidet über

a) Verwaltungsstrukturreform
b) Angelegenheiten der Feuerwehr
c) Angelegenheiten von juristischen Personen, an denen die Stadt beteiligt ist sowie über Weisungen gemäß § 25 Abs. 1 GO,
d) die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligungen,
e) die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Wert von 5.000 € bis zu einem Wert von 50.000 €,
f) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 20.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
g) der Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 50.000 € bis zu einem Betrag von 250.000 €,

h) den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem jährlichen Mietzins von 10.000 € bis zu einem jährlichen Mietzins von 50.000 €,
i) die entgeltliche Veräußerung und die Belastung von Stadtvermögen ab einem Betrag von 25.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,
j) die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen u.a. Rechte ab einem Betrag von 5.000 € bis zu einem Wert von 25.000 €,
k) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Betrag von 5.000 €,
l) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit der Betrag von 25.000 € überschritten wird,
m) die Vergabe von Aufträgen ab einer Auftragssumme über 50.000 €, sofern nicht öffentlich oder beschränkt ausgeschrieben worden ist.
n) die Stundung von Forderungen über 5.000 €,
o) die Niederschlagung von Forderungen über 5.000 € bis 50.000 €,
p) den Erlass von Forderungen über 5.000 € bis 50.000 €.

(3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters übertragen.

(4) Der Hauptausschuss entscheidet bei Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie bei ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht sowie über die Verletzung der Treuepflicht.

(5) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(6) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

(7) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungen wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10
Entscheidungsbefugnisse der sonstigen ständigen Ausschüsse
(§ 27 Abs. 1 GO)

(1) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(2) Dem Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr werden folgende Aufgaben übertragen:

a) Beschlüsse, einen Bebauungsplan aufzustellen (Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB)

b) Beschlüsse, die Entwürfe der Bauleitplanung mit dem Erläuterungsbericht oder der Begründung öffentlich auszulegen (Entwurfs- und Auslegungsbeschlüsse gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)
c) Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Stadt in Bauleitplanverfahren benachbarter Gemeinden (Interkommunales Abstimmungsgebot gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 BauGB)
d) Beschlüsse über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB im Zusammenhang mit Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen gemäß § 31 BauGB und Vorhaben während der Planaufstellung gemäß § 33 BauGB
e) Beschlüsse über das gemeindliche Einvernehmen zu Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 71 LBO

(3) Dem Umweltausschuss wird folgende Aufgabe übertragen:

Die Ausübung von Mitwirkung zu Beteiligungsrechten der Stadt nach naturschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 11
Einwohnerversammlung
(§ 16 b GO)

(1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher kann zur Erörterung wichtiger Entscheidungen die Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Die Einwohnerversammlung muss einberufen werden, wenn die Stadtvertretung dies beschließt.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden ist. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu drei Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,

3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Wortlaut der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgervorsteherin oder dem Bürgervorsteher und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Stadtvertretung behandelt werden müssen, sollen dieser in der nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 12
Verträge mit Mitgliedern der Stadtvertretung
(§ 29 Abs. 2 GO)

(1) Verträge der Stadt mit Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen die Stadtvertreterin oder der Stadtvertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 € halten.

(2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Stadtvertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000 € hält.

§ 13
Verpflichtungserklärungen
(§ 64 GO)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen 5.000 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 14
Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschriften, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13 und 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 15
Veröffentlichungen
(Bekanntmachungsverordnung)

(1) Bekanntmachungen und Verkündigungen der Stadt werden über die Internetdarstellung der Stadt Wahlstedt (www.wahlstedt.de) unter Angabe des jeweils aktuellen Pfades bekannt gemacht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

Ein Hinweis auf die Bereitstellung der Bekanntmachung im Internet erfolgt in der Lokalausgabe der „Segeberger Zeitung“ und der „Lübecker Nachrichten“.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) erfolgen abweichend von Absatz 1 in der Segeberger Zeitung. Ergänzend erfolgt eine Veröffentlichung entsprechend Abs. 1 Satz 1.

§ 16
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.12.2015 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 29.03.2016 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wahlstedt, den 04.04.2016

gez. Matthias-Christian Bonse L.S.
Bürgermeister